

ist weiterer Vortrag für den ASt erforderlich.

1.
Zum Beweis dafür, dass während des Zusammenlebens der Parteien die beiden Kinder [REDACTED] und [REDACTED] hauptsächlich vom ASt betreut wurden - bis auf die im Schriftsatz vom 11.1.01 genannten Ausnahmeziten, während der Frau [REDACTED] betreute und nicht die AG - beruft sich der ASt auf das

Zeugnis Frau [REDACTED] Anschrift wird nachgereicht

Der ASt besuchte mit den beiden Kindern regelmäßig die Krabbelgruppe, eine Aufgabe, die von der in der Regel betreuenden Mutter wahrgenommen wird.

Beweis: Bestätigung [REDACTED] Anl. 1

Es war auch der ASt, der die Kinder in den Kindergarten brachte und wieder abholte.

Beweis: Bestätigung Kindergärtnerin [REDACTED] vom [REDACTED] Kindergarten,
[REDACTED] Anl. 2

2.
Nach der Trennung bis zur Beschäftigungsaufnahme im Landeskriminalamt wurden [REDACTED] und [REDACTED] ebenfalls hauptsächlich vom ASt betreut.

An 3 Tagen in der Arbeitswoche waren sie beim ASt – Montag bis Mittwoch - und an 1 Tag bei der AG – Donnerstag. An den Wochenenden wurde abgewechselt.

Beweis: Handschriftzettel der AG aus 1997 für die Zeit ab 21.4., Anl. 3.

In diesem hält die AG selber fest, dass die Kinder dann ab 2.5. während der gesamten Woche tagsüber sich beim ASt aufhielten.

Des weiteren wird zum Beweis hierfür verwiesen auf die Absätze 1 und 2 des Schreibens der früheren Anwältin der AG, Frau [REDACTED] vom 25.6.97, Anl.4.

Vorgelegt wird außerdem in Anl. 5 eine Bestätigung der Leiterin, Frau [REDACTED], und der Gruppenleitern, Frau [REDACTED] des Kindergartens [REDACTED] vom 15.1.01, aus der ebenfalls hervorgeht, dass der ASt in der Regel die Kinder in den Kindergarten brachte und wieder holte und selten die AG.

Der Vortrag des ASt wird schließlich nachgewiesen durch eine Bestätigung des Klinikums VS vom 18.1.01, Anl. 6, wonach der ASt als erforderliche Begleitperson mit dem Sohn [REDACTED] für die Zeit dessen Krankenhausaufenthaltes vom 15.1.99 – 22.1.99 mit aufgenommen worden war. Im Regelfall ist dies immer Aufgabe der Mutter.

3.

Nach der Beschäftigungsaufnahme im Landeskriminalamt sahen die Parteien vor, die Betreuung für die Zeit nach der Kindertagesstätte sich hälftig zu teilen. Für diesen einen Mehrbetreuungstag in der Woche engagierte die AG dann Frau [REDACTED] als Betreuungsperson. Dies ist bereits bekannt und von der AG bestätigt worden. Die Kinder wurden in dieser Zeit dienstags und donnerstags, wenn die AG also zuständig war, von der Großmutter von der Kindertagesstätte abgeholt.

Beweis: Im Bestreitensfall Zeugnis der Erzieherin N.N.

4.

Nach der Einigung im August 00, das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig der AG zu übertragen, sollten die Kinder tagsüber die Vorschule bzw. Tagesstätte besuchen und im Anschluss daran von der AG betreut werden.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ganz entscheidende Grundlage der Vereinbarung die Zusage der AG war, sie werde ihre Arbeitszeit den Bedürfnissen der Kinder anpassen, d.h. sie und nicht die Betreuungspersonen.

Tatsächlich werden die Kinder seither schon um 14.30 Uhr von der AG abgeholt und für den überwiegenden Teil des Nachmittags und Abends und zusätzlich samstags von Frau [REDACTED] betreut.

Beweis: Zeugnis Frau [REDACTED], Anschrift wird nachgereicht

Es ist falsch, dass sich die AG „von 2 Ausnahmen geringen Umfangs abgesehen“ die Nachmittage in der Zeit von 14 – 19 Uhr von der Arbeit freihält. Zusätzlich zu diesen beiden – i.Ü. auch nicht geringen Umfangs - Ausnahmen gibt die AG u.a. auch mittwochs ab 18.30 Uhr Kurse bei der VHS.

Beweis: Kursprogramm der VHS, Anl. 7

Nur donnerstags hält sich die AG die Nachmittage frei. D.h., die Fremdbetreuung ist derzeit die Regel. Und gerade das war, nochmals, mit der vorläufigen Vereinbarung nicht gewollt.

Die Kinder haben auch eindeutig zu ihrem Vater eine bessere und tiefere Beziehung als zu ihrer Mutter. Dies ist angesichts seines Engagements und seinen überdurchschnittlichen pädagogischen Fähigkeiten auch nicht verwunderlich.

So hat der ASt beispielsweise immer die Geburtstage für die Kinder organisiert und ausgerichtet, selbst im Januar 01 bat ihn die AG darum.

Er tat all das, was im Normalfall eine Mutter tut, und er tat es so gut, wie es eine gute Mutter nicht besser tun kann.

Dies weiss auch die AG. Und dies wird übereinstimmend von sämtlichen gemeinsamen Freunden der Parteien eindrucksvoll bestätigt.

Beweis: Bestätigungen

[REDACTED]

Übereinstimmend geben diese an, dass der ASt ein fürsorglicher Vater ist, sehr herzlich mit seinen Kindern umgeht, sie gut versorgt und viel mit ihnen unternimmt. Auffallend sei sein Ideen – und Unterhaltungsreichtum. Sie bestätigen übereinstimmend weiter, dass die Kinder nicht gerne zur Mutter wollen. Seit sie bei ihr leben, wirken sie, insbesondere [REDACTED] verschlossener als früher, dass sie sich viel lieber beim Vater aufhalten. Von der Familie [REDACTED] wird der auch von der Familie [REDACTED] bestätigte Eindruck wiedergegeben, dass sich [REDACTED] und [REDACTED] bei ihrem Vater sehr geborgen und wohl fühlen, dass dieser immer für seine Kinder da ist und : „wir denken, dass [REDACTED] und [REDACTED] bei ihm in einer geregelten und vor allen Dingen konstanten Beziehung aufwachsen können.“ Sie bestätigen schließlich auch den Eindruck, dass sich hingegen die AG die Zuneigung der Kinder gelegentlich erkaufte. So haben sie gesehen und bestätigen, dass sich [REDACTED] am Silvesterabend 00 auf die AG stürzte, als diese verspätet zum Essen kam, und seine versprochene Überraschung einforderte.

Frau [REDACTED] vom Jugendamt bestätigt in ihrem Bericht vom 18.12.00, dass [REDACTED] und [REDACTED] in der Tagesstätte als „viel ruhiger“ erlebt werden. Im Bericht vom 21.6.00 werden sie als „aufgeweckte Kinder“ bezeichnet.

Im letzten Bericht ist des weiteren klar und eindeutig dokumentiert, dass [REDACTED] und [REDACTED] übereinstimmend angeben, sie würden gerne in den Haushalt des Vaters wechseln.

Laut AG sind die Kinder ruhiger, der ASt spricht von Resignation.

Die AG erwähnt Geschenke und Versprechungen des ASt, tatsächlich kommen solche, wie bereits vorgetragen und durch die vorgelegten Aussagen der gemeinsamen Freunde bestätigt, seit Antragstellung in vermehrtem Maße von der AG selber.

Tragbar ist Kleidung für den ASt, wenn sie – die Größe ist gemeint – passt und morgens beim Anziehen sauber ist. Es widerspricht eklatant der gesamten und durch die Freunde bestätigten Einstellung des ASt seinen Kindern gegenüber, ihnen ihre Lieblingsklamotten zu verweigern.

Die Frage ist zu beantworten, was angesichts der dargestellten Umstände aus der Vergangenheit, aus der Zeit vor der Trennung, der Zeit danach und seit der vorläufigen Regelung im August 00 gegen eine Betreuung durch den ASt spricht. Die Kinder sprechen sich eindeutig für einen Verbleib beim Vater aus. Der ASt ist nicht auf Fremdbetreuung angewiesen. Der ASt war immer ein äußerst fürsorglicher, phantasievoller Vater, weitaus engagierter und einfühlsamer als nahezu jede im Regelfall betreuende Mutter und auch als die AG.

Was spricht also gegen den bisher bis zum August 00 vorwiegend betreuenden Vater? Der ASt erklärt, mehr Zeit für die Kinder zu haben. Auch die AG bestätigt dies gegenüber dem Jugendamt. Sie hält dem lediglich entgegen, ihre Sorge gehe um die finanzielle Absicherung, sie spricht von einer zu sichernden Existenz. Im übrigen lassen sich ihrer Meinung nach ihre Termine und die Kinderbetreuung gut vereinbaren. Genau dies ist falsch, da die Kinderbetreuung vorwiegend von Fremdpersonen vorgenommen wird, damit die AG ihre beruflichen Termine einhalten kann.

Man kann es abschließend so formulieren: Es sollte doch möglich sein, dass jeder das erhält, wonach er strebt:

■ und ■ wollen auf keinen Elternteil verzichten, aber lieber im Haushalt des Vaters wohnen.

Die AG ist sehr an der Erweiterung ihres materiellen Lebensstandards und an ihrem Beruf interessiert. Dies ist ja nicht verwerflich. Wenn die Kinder nicht mehr bei ihr leben, spart sie die enorm hohen Kosten für den Babysitter, während sie uneingeschränkt und verstärkt ihrem Beruf nachgehen kann.

Dem ASt war schon immer eine intakte Familie und die Übernahme von Verantwortung für die eigenen Kinder wichtiger als sein materieller Lebensstandard. Zwar ist die Familie nicht mehr intakt, aber, so der ASt, er kann wenigstens, wenn ■ und ■ bei ihm leben, auf ihr Erwachsenwerden positiv einwirken und vor allem, es miterleben.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, in Erwiderung auf den Schriftsatz der AG vom 18.5.00 berichtend nachzutragen:

Nicht eine „notorische misstrauische Einstellung“ des ASt war Grund der Trennung, sondern die brutale Art, wie die AG im Beisein der Kinder fremdging.

Dies wird bestätigt durch das vorgelegte Zeugnis ■ und das in Anl. 13 beigefügte ärztliche Attest des Hausarztes des ASt, Herrn Dr. ■, vom 22.7.97, den der ASt nach einem körperlichen Angriff des damaligen neuen Partners der AG, Herrn ■, aufsuchen musste.

Nochmals und abschließend festzuhalten ist, dass es in der Vergangenheit der ASt war und nicht die AG, der sich vorwiegend um seine Kinder kümmerte und dies auf eine ungewöhnlich verständnisvolle kindgerechte Art und Weise tat.

Er ist damit auch für die Zukunft die bessere Betreuungsperson und der geeignetere Ansprechpartner für die beiden Kinder.

Es wird ausdrücklich beantragt, sämtliche genannten Freunde als Zeugen zu vernehmen, sollte das Gericht deren Bestätigungen seiner Entscheidung nicht zugrundelegen können.